



I. Nebenkosten bei Kaufverträgen

- | | |
|---|--|
| 1. Grunderwerbsteuer vom Wert der Gegenleistung | 3,5% |
| 2. Grundbuchseintragungsgebühr (Eigentumsrecht) | 1,1% |
| 3. Kosten der Vertragserrichtung | Lt. Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerrichters |
| 4. Barauslagen für Beglaubigungen und Stempelgebühren | Lt. Tarif |
| 5. Kosten der Mitteilung und Selbstberechnung der Immobilienwertsteuer durch den Parteienvertreter | Lt. Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters |
| 6. Allfällige Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung | Eintragungsgebühr bei Gericht |
| 7. Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben für Grundverkehrsverfahren | Länderweise unterschiedlich |
| 8. Förderungsdarlehen bei Wohnungseigentumsobjekten und Eigenheimen | Neben der Tilgungsrate, außerordentliche Tilgung bis 50% des aushaftenden Kapitals bzw. Verkürzung der Laufzeit, der Erwerber hat keinen Anspruch auf Übernahme eines Förderungsdarlehens.
Lt. Vorschreibung der Gemeinde sowie Anschlussgebühren und -kosten |
| 9. Allfällige Anliegerleistungen | |
| 10. Vermittlungshonorar (gesetzlich vorgesehene Höchstprovisionen) | |
| a) Bei Kauf, Verkauf oder Tausch von | |
| • Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen | |
| • Liegenschaftsanteilen, an denen Wohnungseigentum besteht oder vereinbarungsgemäß begründet wird | |
| • Unternehmen aller Art | |
| • Abgeltungen für Superädifikate auf einem Grundstück bei einem Wert | |
| • bis € 36.336,42 je 4% | |
| • von € 36.336,43 bis 48.448,49 je € 1.453,46 | |
| • ab € 48.448,49 je 3% | |
| von beiden Auftraggebern (Verkäufer und Käufer) jeweils zuzüglich 20% MwSt. | |
| b) bei Optionen | |
| 50% der Provision gem. Punkt 10. a, welche im Fall des Kaufes durch den Optionsberechtigten angerechnet werden. | |

II. Nebenkosten bei Hypothekendarlehen

- | | |
|---|---|
| 1. Grundbuchseintragungsgebühr | 1,2% |
| 2. Allgemeine Rangordnung für die Verpfändung | 0,6% |
| 3. Kosten der Errichtung der Schuldkunde | Lt. Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters |
| 4. Barauslagen für Beglaubigung und Stempelgebühren | Lt. Tarif |
| 5. Kosten der allfälligen Schätzung | Lt. Sachverständigentarif |
| 6. Vermittlungskosten | Darf 2% der Darlehenssumme nicht übersteigen, (Vermittlung gemäß & 15 Abs 1 IMVO), sonst nicht höher als 5% der Darlehenssumme. |

III. Nebenkosten bei Bestandsverträgen (Mietverträgen)

- Vergebührung des Mietvertrages (§ 33 TP 5 GebG):
1% des auf die Vertragsdauer entfallenden Bruttomietzinses (inkl. MwSt.), höchstens das 18fache des Jahreswertes, bei unbestimmter Vertragsdauer 1% des dreifachen Jahreswertes. Seit 1. 7. 1999 ist der Bestandgeber (bzw. in dessen Vertretung z. B. der Makler, Hausverwalter, Rechtsanwalt oder Notar) verpflichtet, die Gebühr selbst zu berechnen und abzuführen. Bei befristeten Bestandsverträgen über Gebäude oder Gebäudeteile, die überwiegend Wohnzwecken dienen, sind die Gebühren ab diesem Zeitpunkt mit dem Dreifachen des Jahreswertes begrenzt.
- Vertragserrichtungskosten nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerrichters.
- Vermittlungsprovision
Höchstprovisionen gemäß Immobilienmaklerverordnung 1996, § 10 IMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996, GZ 2010/08/30 zzgl. 20% MwSt.. Für die Berechnung der Provision wird der Bruttomietzins herangezogen. Dieser besteht aus: Haupt- oder Untermietzins, anteilige Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben, Anteil für allfällige besondere Aufwendungen (z. B. Lift), allfälliges Entgelt für mitvermietete Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände oder sonstige zusätzliche Leistungen des Vermieters.

Vermittlung von Mietverträgen (Haupt- und Untermiete) über Wohnungen und Einfamilienhäuser		
	Vermieter	Mieter
Unbefristet oder Befristung länger als 3 Jahre	3 Bruttomonatsmieten (3 BMM)	2 Bruttomonatsmieten (2 BMM)
Befristung bis zu 3 Jahre	3 Bruttomonatsmieten (3 BMM)	1 Bruttomonatsmiete (1 BMM)
Vermittlung von Geschäftsräumen aller Art (Haupt- und Untermiete)		
	Vermieter	Mieter
Unbefristet oder Befristung länger als 3 Jahre	3 Bruttomonatsmieten (3 BMM)	3 Bruttomonatsmieten (3 BMM)
Befristung auf min. 2 jedoch nicht mehr als 3 Jahre	3 Bruttomonatsmieten (3 BMM)	2 Bruttomonatsmieten (2 BMM)
Befristung kürzer als 2 Jahre	3 Bruttomonatsmieten (3 BMM)	1 Bruttomonatsmiete (1 BMM)

IV. Allfällige Finanzierungskosten

Gebühren lt. Vorschreibung des jeweiligen Geldgebers (z.B. Bank)

V. Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus einem Geschäftsfall gehören vor jenes sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die betreffende Liegenschaft liegt, ansonsten jedenfalls vor das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.